Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 76/2012

Sitzung vom 2. Mai 2012

442. Anfrage (Steuerbefreite Institutionen)

Die Kantonsräte Hans Peter Häring, Wettswil a.A., Heinz Kyburz, Männedorf, und Walter Schoch, Bauma, haben am 27. Februar 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Mit Interesse haben wir von der Veröffentlichung der Liste der steuerbefreiten Institutionen auf der Homepage der Steuerverwaltung Kenntnis genommen und danken der Steuerverwaltung für diesen Service. Bei der Durchsicht ist uns aufgefallen, dass auch EXIT darunter fällt (S. 15 des Verzeichnisses). Die Finanzdirektion unterscheidet in der Pressemitteilung diese Institutionen in zwei Kategorien. Die Kategorie a umfasst die juristischen Personen, die ausschliesslich öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, bei denen freiwillige Zuwendungen grundsätzlich abzugsfähig sind. Der Kategorie b sind Institutionen zugeordnet, die daneben auch noch Kultuszwecke oder nicht steuerbefreite Zwecke verfolgen; in diesem Fall müssen die Spenden ausdrücklich für den öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck bestimmt sein, damit sie in der Steuererklärung abzugsberechtigt sind. In diesem Zusammenhang stellen sich uns die folgenden Fragen:

- 1. Welche Kriterien gelten für die Begriffe öffentliche oder gemeinnützige Zwecke?
- 2. Wie begründet die Regierung die Steuerbefreiung der Sterbehilfeorganisation EXIT?
- 3. Dem Verein «Marsch für's Läbe», der sich für das Recht auf Leben einsetzt, wurde in einem Vorentscheid geraten, das Gesuch nicht weiter zu verfolgen, da die Aussichten gering sind, den gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck nachzuweisen. Wird hier nicht mit ungleichen Ellen gemessen? Lebensbejahenden Institutionen wird die Steuerbefreiung nicht gewährt, hingegen Institutionen, welche Menschen helfen, freiwillig aus dem Leben zu scheiden, oder mit andern Worten beim Selbstmord helfen, wird sie gewährt.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Peter Häring, Wettswil a. A., Heinz Kyburz, Männedorf, und Walter Schoch, Bauma, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nach §61 lit. g des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1) bzw. Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke werden im Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994 konkretisiert und beruhen auf einer reichhaltigen Bundesgerichtspraxis.

Für die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit muss die Tätigkeit der juristischen Person im Interesse der Allgemeinheit liegen und uneigennützig erfolgen. Die Tätigkeit muss aus der jeweils geltenden Gesamtsicht als fördernswert erscheinen. Das Gemeinwohl kann durch Tätigkeiten in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen gefördert werden. Als das Gemeinwohl fördernd erscheinen beispielsweise die soziale Fürsorge, Kunst und Wissenschaft, Unterricht, die Förderung der Menschenrechte, Heimat-, Natur- und Tierschutz sowie die Entwicklungshilfe. Die Verfolgung bloss ideeller Zwecke genügt dagegen nicht. Ob eine bestimmte Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt, bedarf sorgfältiger Abwägung. Wichtige Erkenntnisquellen bilden dabei die rechtsethischen Prinzipien, wie sie in der Bundesverfassung und in den schweizerischen Gesetzen und Präjudizien zum Ausdruck kommen. Ein Allgemeininteresse wird regelmässig nur dann angenommen, wenn der Kreis der Destinatäre, denen die Förderung bzw. Unterstützung zugutekommt, grundsätzlich offen ist. Mit der gemeinnützigen Zielsetzung dürfen sodann nicht Erwerbszwecke oder sonst eigene – unmittelbare wirtschaftliche oder persönliche – Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder verbunden sein. Für überwiegend politische Aktivitäten kann deshalb im Allgemeinen keine Steuerbefreiung beansprucht werden. Die steuerbefreite Zwecksetzung muss schliesslich tatsächlich verfolgt und verwirklicht werden; die hierzu bestimmten Mittel haben unwiderruflich dem gemeinnützigen Zweck zu dienen.

Die öffentliche Zweckverfolgung ist in den Steuergesetzen neben der Gemeinnützigkeit als steuerprivilegierte Zielsetzung aufgeführt. Bei ihnen kann es sich gemäss bundesgerichtlicher Praxis nur um eine begrenzte – und somit restriktiv zu fassende – Kategorie von Aufgaben handeln, die sich eng an die Staatsaufgaben anlehnen müssen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C 592/2008, vom 2. Februar 2008, E. 2.2). Juristische Personen, die in erster Linie Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke verfolgen, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Steuerbefreiung, auch wenn sie zugleich öffentlichen Zwecken dienen. Vorbehalten bleibt eine (gegebenenfalls teilweise) Steuerbefreiung, falls eine juristische Person durch einen öffentlich-rechtlichen Akt mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betraut wurde, eine gewisse Aufsicht des Gemeinwesens vorgesehen ist und darüber hinaus die ausschliessliche und unwiderrufliche (dauernde) Widmung des Eigenkapitals für den öffentlichen Zweck in den Statuten geregelt wird. Auch in diesem Fall muss die vorgegebene Zwecksetzung konkret und überprüfbar tatsächlich verwirklicht werden.

Verfolgt eine Institution neben gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken auch andere Zwecke, kann eine teilweise Befreiung von der Steuerpflicht verfügt werden. Dabei wird der juristischen Person regelmässig auferlegt, den steuerbefreiten Teil mittels einer Spartenrechnung vom steuerpflichtigen Teil abzugrenzen.

Zu Frage 2:

Für Steuerbefreiungen wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken ist das kantonale Steueramt zuständig (§ 170 StG). Das Steuerbefreiungsverfahren untersteht dabei – wie das ordentliche Einschätzungsverfahren – grundsätzlich dem Steuergeheimnis (§ 171 Abs. 2 in Verbindung mit § 120 StG). Gemäss § 171a StG veröffentlicht das kantonale Steueramt jedoch ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen.

Der Verein EXIT mit Sitz in Zürich ist gemäss diesem Verzeichnis teilweise von der Steuerpflicht befreit. Im veröffentlichten Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen wird der Verein deshalb der Kategorie «b» zugeordnet. Die Steuerbefreiung bezieht sich dabei auf die Bereiche Beratung über Patientenrechte sowie Unterstützung von Institutionen der Palliativpflege. Freiwillige Zuwendungen an diese Institution sind nur abzugsfähig, soweit sie von der spendenden Person ausdrücklich für den gemeinnützigen Zweck bestimmt worden sind und von der begünstigten juristischen Person nachweislich für diesen Zweck eingesetzt werden. Die juristische Person hat dafür – wie vorstehend erwähnt – eine entsprechende Spartenrechnung zu führen.

Zu Frage 3:

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 2 ausgeführt, ist mit Bezug auf das Steuerbefreiungsverfahren von einzelnen Institutionen das Steuergeheimnis zu wahren. Nähere Angaben zum Verfahren des Vereins «Marsch für's Läbe» können daher nicht gemacht werden. Aus den Ausführungen unter Frage 2 ergibt sich hingegen, dass der Bereich Sterbehilfe beim Verein EXIT nicht steuerbefreit ist. Im Übrigen geniesst auch der Verein Dignitas, der auch im Bereich der Sterbehilfe tätig ist, keine Steuerbefreiung (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 283/2008 betreffend Dignitas).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Husi**